

genannt werden, das Wort 'mansus' nicht ein einziges Mal vorkommt, so legt das die Vermuthung ausserordentlich nahe, dass zu Le Mans, also nicht weit von Angers, im Anfange des VII. Jahrhunderts die Bezeichnung 'mansus' noch nicht üblich war.

Einige Male findet sich in unseren Formeln ein Datum in der aus Urkunden der Merowingerzeit genügend bekannten Art mit den Worten angegeben: '(die illo) quod fecit minsus illi dies tantus'; vgl. Nr. 1. 14. 15. Auch das entspricht offenbar mehr der späteren als einer so frühen Zeit. Echte und auch formell gut überlieferte Urkunden, welche diese Wendung gebrauchen, finde ich gleichfalls nicht vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts. Vgl. M. G. Diplomata Merow. Nr. 47. 59. 60. 61. 62. 67. 69. 70. 71 u. s. w. Pardessus II, p. 148, Nr. 361. Der Schutzbrief Chilperichs I. für Anisola angeblich von 562, Dipl. Mer. Nr. 9, enthält freilich die Worte, ist aber, wie schon die Erwähnung der 'missi discurrentes' zeigt, mindestens interpoliert. Ähnliche Wendungen mit: 'ubi fecit — dies —' sind bei Ducange aus Epitaphien angeführt, deren Alter ich nicht festzustellen weiss. Wenn sich schon in einem Briefe des Bischof Nicetius von Trier, also gegen 560, die Worte: 'per festivitatem S. Martini, quam undecima die facit November' finden¹, so zeigt das nur, was sich ohnehin von selbst verstehen würde, dass der Brauch der Urkunden an eine sonst gebräuchliche Redeweise anknüpfte. Umgewandelt in jene feste Formel: 'quod fecit mensis ill. dies tantus', würde diese Wendung sich in den Formeln von Angers etwa um ebenso viel früher als in anderen zuverlässigen Quellen finden, wie das Wort 'mansus'.

Wir sehen also nicht unbedeutende Schwierigkeiten sich der Ansetzung unserer Formeln in die Zeit sowohl des ersten als auch des zweiten Childebert entgegenstellen. Man wird nicht mit Bestimmtheit behaupten können, dass dieselben eine solche Ansetzung unbedingt ausschliessen, aber sie dürften erheblich genug sein, um noch den Versuch einer anderen Lösung zu rechtfertigen.

Als feststehend müssen wir jedenfalls gelten lassen, dass die ersten 57 Formeln vor der Abfassung jener Computation (siehe oben S. 315), also spätestens in dem Jahre 678 selbst, gesammelt, und dass später die drei letzten Stücke hinzugefügt sind. Nicht lange darnach, spätestens im Anfange des VIII. Jahrhunderts, wie der palaeographische Charakter unserer Handschrift beweist, ist dann das Ganze abgeschrieben. Sollte nun nicht der Schreiber, sei es unserer Handschrift selbst, sei es der unmittelbaren Vorlage derselben, im vierten

1) Sirmond, Concilia Gall. I, p. 323.